

Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) der Muster(Einwohner)Gemeinde	
Stand Juni 2025	
Inhaltsverzeichnis	
I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Gemeindeaufgaben / Aufgaben des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft	2
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden / Träger der Siedlungswasserwirtschaft	2
§ 3 Zuständigkeit Kanton	3
§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht	3
§ 5 Werkkaster	3
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	3
§ 7 Private Abwasseranlagen	4
§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht	4
§ 9 Bauabstand	4
§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	4
II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	4
§ 11 Allgemeines	4
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	4
III. BAUKONTROLLE	5
§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle	5
§ 14 Pflichten der Privaten	6
§ 15 Projektänderung	6
IV. BETRIEB UND UNTERHALT	6
§ 16 Allgemeines	6
V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 18 Strafbestimmung	6
§ 19 Rechtsschutz	6
§ 20 Finanzierung	7
§ 21 Inkrafttreten	7

ABKÜRZUNGEN: EN Euronorm GBV Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41) GEP Generelle Entwässerungsplanung/Erschliessungsplan «GEP». GschG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991 (SR 814.20) GschV Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (SR 814.201) GWBA Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15) PBG Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1) VRG Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970 (BGS 124.11) VSA Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VWBA Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009 (BGS 712.16)	
Die Gemeindeversammlung der (Einwohner-)Gemeinde erlässt, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (PBG; BGS 711.1) sowie §§ 91, 95, 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15) folgendes	
REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG	
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Gemeindeaufgaben / Aufgaben des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft Zweckverband o. dgl.	
1 Der Gemeinde / Dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft obliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Organisation und Überwachung der Beseitigung des Abwassers; b) Periodische Aktualisierung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und laufende Nachführung der Daten gemäss Datenmodell und Datenbewirtschaftungskonzept; c) Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind;	§§ 90 ff. GWBA; siehe zum Begriff des Abwassers: Art. 4 lit. e und f GschG (siehe auch Art. 3 GschV) <i>Die Siedlungsentwässerung ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Gemeinde hat auch die Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen.</i> <i>Die Gemeinde hat die Aufsichtspflicht über die Anlagen von Privaten (z.B. Liegenschaftsentwässerung, Abwasserentsorgung ausserhalb Baugelände etc.).</i> § 92 GWBA
2 Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.	zum Begriff der Verunreinigung: Art. 4 lit. d GschG
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden / Träger der Siedlungswasserwirtschaft	
1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde . 2 Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen ergeben, insbesondere für: a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde; b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke); c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands); d) die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen.	Benennen, welche Behörde zuständig ist <i>Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen (§ 2 Abs. 2 KBV).</i> § 22 VWBA, Anhang II zur VWBA

Kommentiert [BC1]: Was gemeint, wie umgehen?

Kommentiert [BC2]: Was gemeint, wie umgehen?

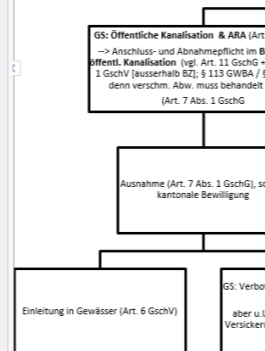
§ 3 Zuständigkeit Kanton	
<p>1 Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer; b. die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -areale zu liegen kommen; c. die Bewilligung der Einleitung von Industrieabwasser und von anderem verschmutztem Abwasser nach Anhang 3.2 bzw. Anhang 3.3 zur GschV in die öffentliche Kanalisation; d. die Behandlung von Gesuchen für die Versickerung oder die Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen. 	<p>Art. 7 Abs. 2 GschG</p> <p>siehe zu Grundwasserschutzzonen: Art. 20 GschG, 29 GschV, Anhang 4 der GschV; §§ 83 Abs. 2 und 5, 84 Abs. 1 GWBA</p> <p>Art. 1 Abs. 4 GschV</p> <p>§ 22 VWBA, Anhang II zur VWBA</p>
§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht	
<p>1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>2 Die Gemeinde erstellt die im Erschliessungsplan «GEP» bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung.</p> <p>3 Im Bereich öffentlicher Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>4 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen oder der Baurechtsnehmer/innen auf eigene Kosten verantwortlich, wobei das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen ist.</p>	<p>Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist (Art. 19 Abs. 1 RPG; § 28 Abs. 1 PBG).</p> <p>§§ 14 Abs. 1 lit. b, 99 ff. PBG, § 39 PBG und § 98 Abs. 2 GWBA</p> <p>Art. 5 GschV, § 107 GWBA, § 30 VWBA</p> <p>Der Erschliessungsplan «GEP» gilt gemäss § 39 ff. PBG als Nutzungsplan (vgl. § 14 Abs. 1 lit. b PBG). Er definiert die Erschliessung mit öffentlichen Abwasseranlagen. Diese (Gemeinwesen als Bauherr) werden im Erschliessungsplan «GEP» behörden- und grundeigentümergebunden dargestellt respektive festgelegt.</p> <p>Die Erschliessungsplanung «GEP» bildet die Rechtsgrundlage für die spätere Realisierung (Gemeinde/Verband) resp. Duldung (Eigentümer) der darin festgelegten öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen GEP (Art 5 GschV) müssen im Erschliessungsplan die privaten Anlagen ausserhalb des Einzugsgebietes der öffentlichen Kanalisation orientierend dargestellt werden.</p> <p>zum Bereich der öffentlichen Kanalisation: Art. 11 Abs. 1 und 2 GschG</p> <p>zum Bereich ausserhalb der öffentlichen Kanalisation: Art. 13 Abs. 1 GschG</p>
§ 5 Werkkataster	
<p>1 Die Gemeinde ist der Träger der Siedlungswasserwirtschaft erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach.</p> <p>2 Die Nachführung des Katasters inklusive Einmessen der Leitungen wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Abwasseranlagen tangiert sind.</p> <p>3 Die Kosten für das Einmessen der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der betreffenden Grundeigentümer/innen oder der Baurechtsnehmer/innen. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde ist der Träger der Siedlungswasserwirtschaft.</p>	<p>§ 111 GWBA</p> <p>[Gemäss GeoIV gilt als Datenmodell für Leitungskataster der Einwohnergemeinden die Norm SIA 405 und deren Merkblätter. Für die Verwaltung der Daten der Siedlungsentwässerung gelten verschiedene Vorgaben (Datenmodell, Austauschformat etc.) und es stehen verschiedene Musterdokumente zur Verfügung (https://so.ch/gep/)]</p> <p>Die Anlagen des Amts für Verkehr und Tiefbau (AVT) zur Strassenentwässerung sind ebenfalls aufzunehmen (AVT führt keinen eigenen Kataster). Es wird empfohlen, im Kataster alle Anlagen der Siedlungsentwässerung aufzunehmen, also auch Meliorationsleitungen etc.</p>
§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen	
<p>1 Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die im Erschliessungsplan GEP als öffentliche Abwasseranlagen bezeichneten Anlagen.</p> <p>2 Die öffentlichen Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde ist des Trägers der Siedlungswasserwirtschaft.</p>	<p>Art. 5 GschV, § 107 GWBA, § 30 VWBA</p> <p>Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Erschliessungsanlagen. Die Bauzone ist innert 15 Jahren zu erschliessen (§ 101 PBG). Die Erschliessung hat sich nach dem Erschliessungsplan «GEP» (Nutzungsplan) zu richten. Der Gemeinderat erstellt dazu ein Erschliessungsprogramm (§ 101 Abs. 3 PBG).</p>

Kommentiert [ML3]: Gilt das auch bezüglich dem Kataster für Wasserentorgungsanlagen? Falls ja, auch im Wasserreglement ergänzen...

Kommentiert [BC483]: Noch nicht

§ 7 Private Abwasseranlagen	
1 Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen.	<p>§ 103 PBG</p> <p>Mit einer privaten Leitung sollen höchstens 3-4 Liegenschaften erschlossen werden (siehe Mitteilungsblatt B/D zu den Baukonferenzen 2009, S. 45 m.H.a. Botschaft PBG). Falls an bestehenden privaten Leitungen mehr Liegenschaften angeschlossen sind, müssen sie von der Gemeinde übernommen werden (§ 105 PBG). Diese Leitung sind im Erschliessungsplan „GEP“ auszuweisen.</p> <p>Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser (Fremdwasser) bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.</p> <p>Private Abwasseranlagen sind im Abwasserkataster aufzunehmen. Dazu zählen auch Versickerungsanlagen und Direktleitungen in ein Gewässer. Die Kosten für die Aufnahmen gehen zulasten des Verursachers.</p>
2 Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.	
3 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen zu tragen. Die Kosten für die erforderliche Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, trägt die Gemeinde als Träger der Siedlungswasserwirtschaft .	
4 Durch Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen erstellte Versickerungsanlagen und Direktleitungen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.	
5 Private Abwasseranlagen die im Erschliessungsplan «GEP» als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen.	
§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht	
1 Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindegewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.	§§ 42 Abs. 1, 104, 106 PBG
2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehaltlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen.	
§ 9 Bauabstand	
1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.	Somit wird der Zugang für Betrieb und Unterhalt sichergestellt resp. der Bau von projektierten Anlagen ermöglicht.
2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der örtlichen Baubehörde .	
§ 10 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	
1 Bewilligungserfordernis und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und kantonalen Rechts (siehe insb. GSchG, GSchV, GWBA, PBG und VRG; siehe ferner die Verfahrensrichtlinien gemäss RRB 2009/2467 vom 22. Dez. 2009).	
II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	
§ 11 Allgemeines	
1 Für die technische Ausführung der Abwasseranlagen sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.	
2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und -Richtlinien massgeblich.	
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	
1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige Erschliessungsplan «GEP». Von bebauten Grundstücken ist gemäss seinen Vorgaben:	<p>Siehe Art. 7, 12, 76 GschG, Art. 3, 11 GschV, § 85 GWBA, § 22 VWBA</p> <p>Der Erschliessungsplan «GEP» ist eigentümergebunden. Falls der vorgegebene Umgang mit dem unverschmutzten Niederschlagsabwasser (Versickerung, getrennte Einleitung in ein Oberflächen-gewässer oder Einleitung in Mischwasserkanalisation) nicht möglich ist, muss dies belegt werden.</p> <p>Der im GEP festgelegte Umgang mit dem Niederschlagswasser soll umgesetzt werden. Dabei ist in erster Linie die Versickerung zu fördern.</p> <p>Um die Umsetzung gemäss GEP auch bei bestehenden Liegenschaften verlangen zu können, sind neben der Festlegung im GEP auch die nötigen gesetzlichen Grundlagen im Reglement zu schaffen. Die kommunale Regelung</p>
<p>a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;</p> <p>b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.</p> <p>2 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.</p>	

Kommentiert [MLS]: Ich könnte da noch diese Übersicht bieten:



<p>3 Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen/sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen (bauliche Vorkehrungen) zur Umsetzung von Abs.1 und 2 zu treffen:</p> <p>a) bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen sowie bei erheblichen und abwasserrelevanten baulichen Massnahmen an bestehenden Bauten oder Anlagen; oder</p> <p>b) sobald die Gemeinde der Träger der Siedlungswasserwirtschaft die Voraussetzungen geschaffen hat und der bestehende Anschluss 15 Jahre oder älter ist; oder</p> <p>c) spätestens bei Erneuerung/Sanierung der Hausanschlussleitung.</p> <p>4 Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der ordnungsgemässe Zustand der Liegenschaftsentwässerung zu belegen, wenn (kumulativ):</p> <p>a) die Hausanschlussleitung älter als 15 Jahre alt ist und</p> <p>b) die Bausumme 50'000 Franken übersteigt und</p> <p>c) die letzte Zustandserfassung mehr als 10 Jahre zurückliegt.</p>	<p><i>muss sich generell als verhältnismässig erweisen und darf auch im konkreten Anwendungsfall nicht zu einem unverhältnismässigen Resultat führen.</i></p> <p><i>Konkret soll die Umsetzung der Vorgaben des GEP in den unter lit. a) - c) umschriebenen Fällen verlangt werden können.</i></p> <p><i>a) Bei der Errichtung von Neubauten, Anbauten oder neuen Anlagen ist das bei diesen anfallende Niederschlagsabwasser GEP-konform zu beseitigen. Werden bei einer bestehenden Bauteile oder Anlage erhebliche bauliche und abwasserrelevante Massnahmen getroffen, ist (für das hier anfallende Niederschlagswasser) der GEP-konforme Zustand herzustellen. Dabei gelten bauliche Massnahmen insbesondere dann als erheblich, wenn die Bausumme grösser als Fr. 100'000.- ist.</i></p> <p><i>b) Hier wird der Fall angesprochen, dass die Gemeinde das Trennsystem für die getrennte Ableitung baulich realisiert hat (Saubenwasserleitung ist verlegt und der Anschluss daran ist möglich) und die betreffenden Parzellen gemäss GEP getrennt zu entwässern sind. Für bestehende Bauten und Anlagen, die noch gemischt entwässern, bedeutet dies, dass ihr Anschluss zu sanieren ist. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte die Pflicht zur Anpassung jedoch aufgeschoben werden, wenn der bestehende Hausanschluss noch relativ neu (jünger als 15 Jahre alt) oder aber erst vor kurzem (vor weniger als 15 Jahren) grundlegend erneuert worden ist.</i></p> <p><i>c) Bildet (auch) der Hausanschluss selbst Gegenstand eines Bauvorhabens (Erneuerung/Sanierung), ist er GEP-konform auszuführen. Dies gilt im speziellen bei der angeordneten Sanierung von bestehenden Hausanschlüssen, die im Zuge von Kontrollen der Liegenschaftsentwässerung beanstandet wurden (gemäss Konzept zur Aufnahme, Kontrolle und Sanierung der privaten Abwasseranlagen; siehe §16).</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat die Aufsichtspflicht über die privaten Liegenschaftsanschlüsse und benötigt dazu den Zustand der Anlagen. Die Verbindung einer Zustandsaufnahme mit einem laufenden Baugesuch schafft in der Regel eine gute Voraussetzung.</i></p>
<p>III. BAUKONTROLLE</p>	
<p>§ 13 Baukontrolle und Schlusskontrolle</p>	
<p>1 Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.</p> <p>2 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde der Träger der Siedlungswasserwirtschaft keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen. Neue und sanierte Abwasseranlagen werden vor dem Eindecken eingemessen und vor der Schlusskontrolle abgenommen. Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen sind verpflichtet, die Einmessung (§ 5) bei dem in der Baubewilligung bezeichneten Fachorgan anzumelden. Die Abnahme umfasst die Kontrolle der Ausführung des Anschlusses inklusive TV-Aufnahmen und Dichtheitsprüfung und erfolgt gemäss den gängigen Normen.</p> <p>3 Jegliche Planung, bauliche Ausführung sowie Abnahme im Rahmen eines Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz sind durch Fachpersonen «Grundstückentwässerung VSA» durchzuführen. Die Kosten für Abnahme und Einmessen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Abnahme ist zu protokollieren.</p> <p>4 Die örtliche Baubehörde kann bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.</p> <p>5 Ohne Bewilligung erstellte Installationen bedürfen einer nachträglichen Baubewilligung und werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Installationskontrolle überprüft. Die örtliche Baubehörde verfügt, nach vorgängiger Anhörung die Beseitigung oder Verbesserung von widerrechtlich oder mangelhaft erstellten bzw. unterhaltenen Installationen auf Kosten der Grundeigentümer/innen resp. Baurechtsnehmer/innen.</p> <p>6 Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar, wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die örtliche Baubehörde von den Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen verlangen, das gesamte vorhandene Liegenschaftsentwässerungssystem planerisch zu</p>	<p><i>Die Vorgaben für die Abnahmen sind in die Bewilligungen aufzunehmen und mit der Abnahme einzuverlangen. Es ist sicher zu stellen, dass die Anlagen in den Abwasserkataster aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Es wird empfohlen, eigenes oder externes Fachpersonal damit zu beauftragen, das die entsprechenden Fachkurse des Fachverbandes absolviert haben (Fachperson Grundstückentwässerung VSA).</i></p> <p><i>Auch genutztes Niederschlagswasser und verbrauchtes Wasser aus einer privaten Quelle führt zu Abwasser, das abgeleitet und gereinigt werden muss.</i></p> <p><i>Es ist zu beachten, dass in solchen Fällen die Abwasseranlagen in den Kataster aufgenommen werden.</i></p>

erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde dem Träger der Siedlungswasserwirtschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	
§ 14 Pflichten der Privaten	
1 Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten an den Abwasserbeseitigungsanlagen rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.	<i>Die Prozesse sind mit dem Datenbewirtschaftungskonzept abzugleichen.</i>
2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassen kann die örtliche Baubehörde unter vorgängiger Anhörung die Freilegung des Anschlusses und der Leitung oder die Kontrolle mittels Kanal-TV zu Lasten der Grundeigentümerinnen oder BaurechtsnehmerInnen verfügen.	
3 Die Pläne des ausgeführten Werkes der Liegenschaftsentwässerung sind innert 3 Monaten ab Fertigstellung des Werkes der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.	<i>Neben den eigentlichen Plänen sollten die Daten auch digital abgegeben und verwaltet werden.</i>
4 Wer durch Pflichtversäumnisse Mehrkosten verursacht, hat diese zu tragen.	
5 Der [Gemeinde] sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen im Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen, zu erstatten.	<i>Zu regeln im Anhang oder im Grundeigentümerbeitragsreglement</i>
§ 15 Projektänderung	
1 Will die Bauherrschaft von bewilligten Plänen abweichen, so hat sie die örtliche Baubehörde hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen.	
IV. BETRIEB UND UNTERHALT	
§ 16 Allgemeines	
1 Die Gemeinde der Träger der Siedlungswasserwirtschaft sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.	<i>Art. 13 GschV, Verantwortlich für den korrekten Betrieb (Funktion, Dichtheit etc.) ist der Eigentümer.</i>
2 Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung betrieben werden können.	
3 Die örtliche Baubehörde kann von den GrundeigentümerInnen oder BaurechtsnehmerInnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen funktionstüchtig (insbesondere dicht) sind.	<i>Zur Kontrolle über die Dichtheit der Liegenschaftsentwässerung sind regelmässige Aufnahmen notwendig.</i>
4 Die Gemeinde kann die periodische flächendeckende Aufnahme der privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten durchführen.	<i>Im GEP-Teilprojekt «Zustand, Sanierung, Unterhalt» wird ein entsprechendes Konzept zur Aufnahme, Kontrolle und Sanierung der privaten Abwasseranlagen über die Gemeinde ausgearbeitet. Mit den Aufnahmen sind die Leitungen in den Kataster aufzunehmen.</i>
5 Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.	<i>Falls z.B. wegen einer grossen Einleitung von Niederschlagsabwasser die öffentliche Kanalisation ausgebaut werden muss, können eventuell örtliche Massnahmen zu insgesamt geringeren Kosten führen. Falls diese örtlichen Massnahmen für den Liegenschaftseigentümer zu unverhältnismässigen Kosten führen, kann die Gemeinde sich anteilmässig beteiligen.</i>
V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE; SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 17 Strafbestimmung	
1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.	<i>§§ 168 ff. GWBA, § 153 PBG</i>
2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der übrigen Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.	<i>Art. 70 ff. GschG</i>
§ 18 Rechtsschutz	
1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der örtlichen Baubehörde , die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.	<i>§ 2 Abs. 3 und 6 NBV, §§ 5 ff. VRG</i>

Kommentiert [ML6]: Im Wasserreglement ist die örtliche Baubehörde angegeben...

